



Beauftragter der Bundesregierung
für die Akzeptanz sexueller
und geschlechtlicher Vielfalt



Sven Lehmann

Beauftragter der Bundesregierung
für die Akzeptanz sexueller
und geschlechtlicher Vielfalt
Mitglied des Deutschen Bundestages

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Bundesministerium der Justiz

- per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)30 20655-1100

FAX +49 (0)30 20655-4110

E-MAIL sven.lehmann@bmfsfj.bund.de

INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 19. Mai 2023

Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

**Hier: Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz**

Sehr geehrte Kolleg*innen,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfs. Als Beauftragter der Bundesregierung für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt nehme ich im Rahmen der Ressortabstimmung gerne dazu Stellung.

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Achtung der Privatsphäre und die Nichtdiskriminierung gehören zu den von unserem Grundgesetz garantierten Rechten. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrmals geurteilt, dass das Transsexuellengesetz (TSG) diese Grundrechte verletzt und in großen Teilen verfassungswidrig ist.

Ich begrüße es ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf endlich dem Recht jedes Menschen auf Selbstbestimmung und Anerkennung seiner Persönlichkeit entsprochen wird und die psychiatrische Zwangsbegutachtung sowie die Entscheidung durch Gerichte über die Korrektur des Geschlechtseintrages beendet werden soll.

Damit enden die jahrzehntelange staatliche Bevormundung und Fremdbestimmung von transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Menschen.



An einigen Stellen bedarf der Gesetzentwurf aber dringend einer Überarbeitung. Ich will hier einige wesentliche Punkte benennen, auf die ich im Folgenden näher eingehen werde:

Es ist erklärtes Ziel des Gesetzesvorhabens, das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen. Dem entgegen stehen einige Passagen im Normtext sowie vor allem in der Begründung, die unnötigerweise den Geist des Misstrauens atmen und bei denen, die es betrifft, Ängste auslösen. Diese Passagen sind zu überarbeiten.

Der Verweis auf das Hausrecht etwa in § 6 Abs. 2 schafft neue Unsicherheiten, auch wenn sich an den bestehenden Regeln zum Hausrecht und seiner Begrenzung etwa durch den Diskriminierungsschutz im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) faktisch nichts ändert. Der entsprechende Paragraph löst bei den Betroffenen massive Ängste vor neuen Ausschlüssen aus, auch angesichts transfeindlicher Entwicklungen überall auf der Welt.

Des Weiteren ist eine Wartezeit von 3 Monaten bis zur Wirksamkeit des geänderten Geschlechtseintrages unnötig.

Drittens sieht der Entwurf weiterhin zu viele Ausnahmen beim Offenbarungsverbot vor, etwa für ehemalige Partner*innen. Die Hürden zur Verhängung eines Bußgelds sind zudem zu hoch.

Zu den Punkten im Einzelnen:

§ 6 (Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen), Abs. 2 und Abs. 4

Die Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen werden in § 6 beschrieben. Orientiert wurde sich dabei laut Gesetzesbegründung am bestehenden § 10 Transsexuellengesetz (TSG). Danach ändere sich mit § 6 Abs. 1 SBGG hinsichtlich der Rechtsfolgen im Vergleich zum bisher geltenden § 10 TSG nichts.¹ Im Gegensatz zum TSG gibt es jedoch drei neue Absätze, die sich auf den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen (Abs. 2), die Bewertung sportlicher Leistungen (Abs. 3) sowie medizinische Maßnahmen (Abs. 4) beziehen.

Dabei halte ich den Abs. 2 in seiner jetzigen Formulierung aus mehreren Gründen für sehr problematisch. So heißt es in diesem Absatz: *„Betreffend den Zugang zu Einrichtungen und*

¹ Vgl. SBGG-E, S. 42.



SEITE 3

Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen bleiben das Hausrecht des jeweiligen Eigentümers oder Besitzers und das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, unberührt.“ Mit dieser Formulierung soll im Gesetz klargestellt werden, dass die Rechtslage nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz unverändert bleibt und es daher etwa im Rahmen des Hausrechts weiterhin möglich sein soll, aus sachlichem Grund, etwa um dem Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit Rechnung zu tragen (zum Beispiel beim Zugang zu Saunen oder Fitnessstudios für Frauen oder zu Umkleidekabinen) im Einzelfall zu differenzieren.² Die Beispiele Frauensaunen und Frauenfitnessstudios werden auch in der Gesetzesbegründung explizit aufgegriffen und sehr ausführlich behandelt.

Leider wird das Ziel, die bestehende Rechtslage klarzustellen, mit der getroffenen Formulierung gerade nicht erreicht. Die Gesetzesnorm suggeriert nämlich, dass etwa transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen pauschal der Zugang zu Einrichtungen, Räumen und Veranstaltungen verweigert werden kann, da Besitzer*innen oder Eigentümer*innen ihr Hausrecht schrankenlos ausüben könnten. Das ist jedoch rechtlich falsch und zudem irreführend.

Denn sowohl die Ausübung des Hausrechts als auch der Vertragsfreiheit findet ihre Grenze im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Diese tatsächliche Rechtslage wird jedoch lediglich in der Begründung wiedergegeben. Dort heißt es ausdrücklich: *„Da die Regelung nur klarstellender Natur ist und der Begriff des Geschlechts im Sinne des AGG ohnehin EU-rechtlich determiniert ist, enthält § 6 SBGG auch insoweit keine Änderung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nach § 10 Absatz 1 TSG. § 6 Absatz 2 SBGG normiert keine konkreten Beschränkungen des Zugangsrechts oder der Teilnahme an Veranstaltungen, sondern sagt lediglich aus, dass das Hausrecht durch das SBGG unberührt bleibt; das Hausrecht hat andere Vorschriften und dort gesetzte Grenzen der Vertragsfreiheit zu beachten (z.B. die Grenzen des AGG).“*³

In den ausgeführten Beispielen „geschlechtsspezifische Toiletten und Umkleieräume“ sowie „geschlechtsspezifischen Saunen“ heißt es dazu weiter ausdrücklich *„Allerdings kann eine Zutrittsverweigerung nicht pauschal auf die Geschlechtsidentität gestützt werden.“*

Bei der Ausübung des Hausrechts und der Vertragsfreiheit dürfen Besitzer*innen und Eigentümer*innen folglich gerade nicht diskriminieren und etwa transgeschlechtlichen Menschen pauschal den Zugang verweigern. Europarechtlich und verfassungsrechtlich ist die Zugangsverweigerung bzw. der Ausschluss von transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen in der Regel eine grundsätzlich verbotene unmittelbare Benachteiligung wegen ihres Geschlechts.

² Vgl. SBGG-E, S. 2.

³ SBGG-E, S. 43.



Damit widersprechen sich Normtext und Begründung. Das Ziel der Klarstellung wird nicht erreicht. Im Gegenteil entsteht sogar eine gravierende Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten.

Zum einen für transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen. Ihnen wird suggeriert, dass sie anders behandelt werden dürfen als Menschen, die nicht transgeschlechtlich, intergeschlechtlich oder nicht-binär sind. Das führt auch dazu, dass sie entmutigt werden, sich gegen Diskriminierung zur Wehr zu setzen und etwa ihr Recht auf Nichtdiskriminierung auch durchsetzen.

Zum anderen aber auch für die Eigentümer*innen und Besitzer*innen. Wer den Zugang verweigert, weil sie*er auf den Normtext des § 6 Abs. 2 SBGG-E vertraut, riskiert erhebliche Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche nach dem AGG. Beides sind Verstöße gegen das unionsrechtliche Transparenzgebot.

Ziel von § 6 Abs. 2 soll es offenbar sein, Missbrauch zu verhindern. So heißt es auf S. 26: *„Das SBGG beachtet, dass Schutzbereiche für vulnerable und von Gewalt betroffene Personen nicht missbräuchlich in Anspruch genommen werden dürfen.“*

Die Frage nach der Vermeidung missbräuchlicher Anwendungen des Gesetzes ist sicherlich legitim. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Schutzbereichen liegt aber nur vor, wenn Menschen, die **nicht** transgeschlechtlich, intergeschlechtlich oder nicht-binär sind, ihren Vornamen und Geschlechtseintrag ändern, um dann etwa in geschlechtsspezifischen Einrichtungen wie Frauensaunen Zugang zu erhalten.

Die Gefahr von systematischem Missbrauch schätzt der Gesetzentwurf selbst als äußerst gering ein und verweist richtigerweise auf Erfahrungen anderer Länder, die bereits ein ähnliches Verfahren zur Änderung von Vornamen und/oder Geschlechtseintrag eingeführt haben.⁴ Zu diesen Ländern gehören etwa mit Portugal, Luxemburg, Belgien und Spanien auch Länder, die an den europarechtlich verbrieften Diskriminierungsschutz gebunden sind.

An anderer Stelle heißt es in der Begründung zu § 7 (Quotenregelungen) zudem explizit: *„Zum anderen dürfte eine Personenstandsänderung nicht leichtfertig und nur zu dem Zweck vollzogen werden, den vermeintlichen Vorteil einer Quotenregelung zu nutzen. Denn*

⁴ SBGG-E, S. 23f. Das Bundesjustizministerium hat etwa gegenüber Zeit online mitgeteilt: „In etlichen Rechtsordnungen ist es schon heute möglich, den Geschlechtseintrag durch Selbstauskunft zu ändern. (...) Auch angesichts der dortigen Erfahrungen halten wir die Sorge für unbegründet, die Regeln im geplanten Selbstbestimmungsgesetz könnten systematisch ‚missbraucht‘ werden.“ (<https://www.zeit.de/gesellschaft/2023-04/selbstbestimmungsgesetz-trans-menschen-frauensauna>, Zugriff vom 15.05.2023)



SEITE 5 *Personen, die ihren Geschlechtseintrag haben ändern lassen, sind gemäß § 5 SBGG für mindestens ein Jahr an den geänderten Eintrag gebunden, sie müssen die Kosten für Dokumentenberichtigungen selbst tragen und sich in ihrem sozialen wie beruflichen Umfeld erklären. Dies alles wird nicht ohne gründliche Überlegung erfolgen.*⁵ Hier verweist das Gesetz folglich auf Vorkehrungen, die zur Vermeidung missbräuchlicher Änderungen des Geschlechtseintrags bereits getroffen wurden und hält diese für ausreichend. Will sich das Gesetz nicht selbst widersprechen, wäre § 6 Abs. 2 somit redundant.⁶

Besonders problematisch an der getroffenen Formulierung ist zudem, dass eine Benutzung von Schutzeinrichtungen durch transgeschlechtliche Personen in einen inhaltlichen Zusammenhang mit einer missbräuchlichen Inanspruchnahme gebracht wird. Das sendet ein fatales Signal aus. Entgegen seiner Intention, geschlechtliche Vielfalt zu schützen und ihre Akzeptanz zu fördern, wird so der Anschein geweckt, dass transgeschlechtliche Menschen (und insbesondere transgeschlechtliche Frauen) eine Bedrohung wären, vor der es cisgeschlechtliche Frauen zu schützen gelte.⁷

Daher sollte aus meiner Sicht § 6 Abs. 2 gestrichen werden. Eine Klarstellung, dass sich am privaten Hausrecht in Verbindung mit dem AGG nichts ändert, ist in der Begründung ausreichend.

Zudem ist zwar die Intention von **§ 6 Abs. 4** zu begrüßen. Die gewählte Formulierung ist jedoch missverständlich. Mein Vorschlag zur Änderung lautet in Anlehnung an § 27 SBG V: „Unabhängig von ihrem aktuellen Geschlechtseintrag haben Versicherte Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.“

§ 4 (Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung)

Nach § 4 SBGG-E soll eine Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen erst drei Monate nach der Erklärung eingetragen und somit wirksam werden. Innerhalb dieser Frist kann die betroffene Person ihre Erklärung schriftlich zurücknehmen. Begründet wird diese Regelung damit, dass diese drei Monate eine „Überlegungs- und Reflexionsfrist“ sind und „die Wirksamkeit nicht ernsthaft gemeinter Erklärungen“ vorbeugen soll.⁸

⁵ SBGG-E, S. 47.

⁶ Ähnliches gilt für die dreimonatige Wirksamkeitsfrist (siehe S. 5f.)

⁷ Auf S. 26 des Entwurfs heißt es: „Das SBGG beachtet, dass Schutzbereiche für vulnerable und von Gewalt betroffene Personen nicht missbräuchlich in Anspruch genommen werden dürfen. So hat das SBGG auf Ansprüche transgeschlechtlicher Personen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz – AGG keinen Einfluss.“

⁸ SBGG-E, S. 40.



SEITE 6

Um den Übereilungsschutz und die Ernsthaftigkeit von Erklärungen sicherzustellen, beinhaltet das SBGG-E jedoch **bereits die Sperrfrist von einem Jahr** für eine erneute Änderung (§ 5) sowie die **Kostentragungspflicht für die Neuausstellung von Dokumenten** (§ 10 Abs. 2). Zudem soll die mit der Erklärung **abzugebende Versicherung**, sich der Tragweite der Folgen einer Änderung von Vornamen und/oder Geschlechtseintrag bewusst zu sein, gewährleisten, „*dass die fehlende Übereinstimmung des bisherigen Geschlechtseintrags mit der Geschlechtsidentität der Grund für die Änderung des Geschlechtseintrags ist*“⁹.

Meines Erachtens ist es für transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen nicht zumutbar, mit der Wirksamkeitsfrist nun eine vierte Hürde einzuführen. Sie führt darüber hinaus für intergeschlechtliche Menschen zu einer Verschlechterung zum Ist-Zustand nach § 45b PStG.

Eine Wirksamkeitsfrist stellt zudem auch die generelle Glaubwürdigkeit einer Erklärung samt Eigenversicherung in Frage. **Der Notwendigkeit einer Wirksamkeitsfrist wird in der Begründung des SBGG-E an anderer Stelle sogar ausdrücklich widersprochen.** So heißt es in der Passage zur Sperrfrist ausdrücklich: „*Auch für Deutschland erscheint keine weitere Regelung erforderlich, um etwaige zweckwidrige Änderungserklärungen zu vermeiden.*“¹⁰ In der Begründung zu § 7 Quotenregelungen wird ebenfalls betont, dass eine Personenstandsänderung gerade „*nicht leichtfertig*“ oder „*ohne gründliche Überlegung*“ erfolgt.¹¹

Auch im internationalen Vergleich verzichten laut Gesetzentwurf die meisten Staaten auf eine Wartefrist beziehungsweise Bedenkzeit.¹²

Aus dieser Vielzahl an Gründen sollte die Wirksamkeitsfrist gestrichen werden.

§ 13 Offenbarungsverbot / § 14 Bußgeldvorschriften

Mit dem Offenbarungsverbot soll verhindert werden, dass transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen gegen ihren Willen geoutet werden. Ausgenommen werden jedoch nahe Angehörige der betroffenen Person (frühere und derzeitige Ehegatt*innen, Verwandten in gerader Linie, Menschen, mit denen die betroffene Person ein Kind hat).¹³

⁹ SBGG-E, S. 35.

¹⁰ SBGG-E, S. 41.

¹¹ SBGG-E, S. 47.

¹² SBGG-E, S. 23.

¹³ Diese Ausnahme gilt wiederum nicht für Ehegatten aus nach der Änderung des Geschlechtseintrags geschlossenen Ehen, nach der Änderung des Geschlechtseintrags geborene oder angenommene Kinder,



Diese Gruppe soll nur dann verpflichtet sein, den geänderten Geschlechtseintrag und die geänderten Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register oder im Rechtsverkehr erforderlich ist. Eine ähnliche Regelung findet sich bereits in § 5 TSG. Positiv zu bewerten ist, dass diese Verpflichtung auch für den Rechtsverkehr verwendet werden muss.

Dass ein Verstoß gegen das Offenbarungsverbot als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld belegt werden kann, ist neu und begrüße ich ausdrücklich. Voraussetzung ist, dass dieser Verstoß die betroffene Person absichtlich schädigt (§ 14).

Allerdings halte ich die generelle Ausnahme naher Angehöriger vom Offenbarungsverbot für falsch. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Ehepartner*innen oder Verwandten ausdrücklich das Recht eingeräumt wird, eine transgeschlechtliche, intergeschlechtliche oder nicht-binäre Person gegen ihren Willen zu outen.

Familienangehörige und (ehemalige) Ehegatt*innen sind in der Regel die Personen, die von einer Änderung des Geschlechtseintrags wissen und den abgelegten Vornamen kennen. Auch nahe Angehörige reagieren auf ein Coming-out als transgeschlechtlich, intergeschlechtlich oder nicht-binär nicht zwangsläufig positiv. Zudem kann es immer zu familiären oder partnerschaftlichen Konflikten kommen, in denen ein Zwangsouting als Drohung oder bewusste Schädigung eingesetzt werden kann. Aus meiner Sicht ist es **nicht nachvollziehbar, dass es nahen Angehörigen durch die Ausnahmeregelung gestattet wird, ohne Folgen transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen absichtlich zu schädigen.**

Dass in der Begründung behauptete „schützenswerte Interesse des genannten Personenkreises“¹⁴ wird nicht zwangsläufig verletzt, wenn dieser Personenkreis ebenfalls dem Offenbarungsverbot unterliegt. Ein Ehegatte könnte über sein Erleben der Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen durch seinen früheren Ehegatten etwa mit Menschen sprechen, die von der Transgeschlechtlichkeit des früheren Ehegatten wissen, oder auch im Rahmen eines Beratungsangebots, wo der Beratungsinhalt der Verschwiegenheit unterliegt.¹⁵

Zudem ist das Vorliegen der „absichtlichen Schädigung“ für die Einstufung eines Verstoßes gegen das Offenbarungsverbot als Ordnungswidrigkeit und eine Verhängung eines Bußgelds zu schwach. Denn laut Begründung soll es nur greifen, wenn die Schädigung für die betroffene Person auch wirklich eingetreten ist. **Der bewusste Vorsatz**

sowie den anderen Elternteil von nach der Änderung des Geschlechtseintrags geborenen oder angenommenen Kindern.

¹⁴ SBGG-E, S. 58.

¹⁵ SBGG-E, S. 58.



SEITE 8

der Schädigung sollte jedoch mit einem Bußgeld belegt werden, unabhängig davon, ob die*der Täter*in erfolgreich war und die beabsichtigte Schädigung tatsächlich eingetreten ist. Es muss klar sein, dass die absichtliche Schädigung transgeschlechtlicher, intergeschlechtlicher und nicht-binärer Menschen Konsequenzen hat.

§ 15 Übergangsvorschriften

§ 15 stellt klar, dass §§ 5 bis § 12 SBGG auch für die Menschen gilt, die ihren Geschlechtseintrag und/oder Vornamen bereits nach dem jetzigen TSG bzw. dem jetzigen § 45b PStG geändert haben. Damit wären diese jedoch nicht vom Offenbarungsverbot (§ 13) und den daran anknüpfenden Bußgeldvorschriften (§ 14) geschützt.

Im Gegensatz dazu wird in der Begründung ausdrücklich klargestellt, *„dass auch für eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach dem Recht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die §§ 6 bis 13 SBGG Anwendung finden; auch § 14 SBGG, der sich auf § 13 Absatz 1 SBGG bezieht, findet dann Anwendung.“*¹⁶

Der Gesetzestext sollte entsprechend korrigiert werden. Das Offenbarungsverbot (§ 13) und die daran anknüpfenden Bußgeldvorschriften (§ 14) müssen für alle Menschen mit geändertem Vornamen und/oder Geschlechtseintrag gelten, unabhängig nach welchem Verfahren.

Ich bitte Sie freundlich darum, meine Anmerkungen zu berücksichtigen und mich in der weiteren Ressortabstimmung vor Kabinettbeschlussfassung einzubeziehen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Sven Lehmann

¹⁶ SBGG-E, S. 61.